



Gemeindeamt Goldwörth

Bezirk Urfahr-Umgebung, OÖ.

4100 Goldwörth, Schulstraße 1

Zl.: Pol-2-2006

Goldwörth, den 23. März 2006

Tel.: 07234/83655

Fax: 07234/83655-4

e-mail: gemeinde@goldwoerth.ooe.gv.at

Internet: <http://www.goldwoerth.at>

VERORDNUNG

des Gemeinderates Goldwörth vom 23. März 2006 über Beschränkungen zum Schutz vor ungebührlicherweise störendem Lärm (Lärmschutzverordnung).

Auf Grund des § 4 des Oö. Polizeistrafgesetzes, LGBl. Nr. 36/1979, wird verordnet:

§ 1

Zur Abwehr von das örtliche Gemeinschaftsleben ungebührlicherweise störendem Lärm ist die Verwendung oder der Betrieb folgender Lärmquellen verboten:

- a) Elektrorasenmäher oder Rasenmäher mit Verbrennungsmotoren, sofern sie nicht im Rahmen eines Gewerbe- oder Industriebetriebes Verwendung finden.

Das Verbot gilt an Samstagen ab 17.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen zur Gänze auf den in der Beilage gekennzeichneten Grundstücken.

- b) Modellflugkörper (soweit nicht ohnehin eine Bewilligung nach § 129 Abs. 1 Luftfahrtgesetz BGBl. Nr. 253/1957 erforderlich ist), Modellboote und sonstige Modellfahrzeuge mit Verbrennungsmotoren.

Das Verbot gilt auf den lt. Beilage gekennzeichneten Grundstücken:

- an Sonn- und Feiertagen zur Gänze
- an Samstagen jeweils von 0.00 Uhr bis 9.00 Uhr und von 11.00 Uhr bis 24.00 Uhr.
- an den restlichen Wochentagen von 0.00 Uhr bis 9.00 Uhr, von 11.00 Uhr bis 14.00 Uhr und von 17.00 Uhr bis 24.00 Uhr.

§ 2

Das im § 1 lit. a) angeführte Verbot erstreckt sich nicht auf die ortsübliche land- und forstwirtschaftliche Produktion.

Der beiliegende Lageplan, welcher den Geltungsbereich der Verbote gemäß § 1 lit. a) und lit. b) flächengleich darstellt, bildet einen wesentlichen Bestandteil dieser Verordnung.

§ 3

Wer einem Verbot gem. § 1 zuwiderhandelt begeht eine Verwaltungsübertretung und ist gemäß § 10 (2) lit. a) Oö. Polizeistrafgesetz, LGBl. 36/1979 von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis € 360,- zu bestrafen.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Verordnung des Gemeinderates über den Schutz vor ungebührlicherweise störendem Lärm vom 25. Juli 1985 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Helmuth Auerwaj

